

Bundesrat

Drucksache 779/93

29.10.93

41 Seiten

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom
des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

KOM(93) 438 endg.; Ratsdok. 9298/93

779/93

KEP-AE-Nr.: 933066

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. Oktober 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine so rechtzeitige Beschlußfassung durch den Rat an, damit der Beschluß am 1. Januar 1995 wirksam werden kann.

Hinweis: Vgl. Drucksache 370/87 = AE-Nr. 871307.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh die Kommission aufgefordert, einen neuen Beschluß über die Eigenmittel auszuarbeiten, der seinen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Finanzierung der Gemeinschaft im Zeitraum 1993 bis 1999 Rechnung trägt.

Der Rat muß den neuen Beschluß rechtzeitig genehmigen, damit er den Mitgliedstaaten empfehlen kann, ihn nach dem Verfahren des Artikels 201 EWGV vor dem 1. Januar 1995 anzunehmen.

Der Europäische Rat hat bei seinen Schlußfolgerungen folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- Die Gemeinschaft muß über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen;
- auf alle Ausgabenbereiche der Gemeinschaft muß eine Haushaltsdisziplin angewandt werden, die die Festlegung von Ausgabenprioritäten erforderlich macht;
- die Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten ist unterschiedlich;
- die in Maastricht und Lissabon eingegangenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

Gleichzeitig hat der Rat um Prüfung gebeten, ob die Einführung eines festen einheitlichen Abrufsatzes für die MwSt.-Eigenmittel zweckmäßig wäre.

1.2. Der Beschlußentwurf der Kommission enthält:

- Bestimmungen zur Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates; sie betreffen im wesentlichen die Höhe der verfügbaren Eigenmittel im Zeitraum 1995-1999 und die Struktur des Finanzierungssystems der Gemeinschaft. Diese Bestimmungen werden nachstehend in Teil A erläutert;
- ergänzende Bestimmungen, durch die die gegenwärtig geltende Regelung angepaßt oder ergänzt wird. Sie sind nach Ansicht der Kommission erforderlich, um die Kohärenz des rechtlichen Instrumentariums und ein zufriedenstellendes Funktionieren des Finanzierungssystems in den kommenden Jahren zu gewährleisten. Diese ergänzenden Bestimmungen werden nachstehend in Teil B erläutert.

Außerdem sind in Anlage I die Ergebnisse der vom Rat gewünschten Prüfung betreffend die Einführung eines festen einheitlichen Satzes wiedergegeben.

A. Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates

1. Eigenmittellobergrenze

Die jährliche Obergrenze der Eigenmittel für Zahlungsermächtigungen, die bis 1994 in Höhe von 1,20 % des BSP der Gemeinschaft beibehalten wird, wird ab 1995 jährlich angehoben, so daß sie 1999 1,27 % des BSP der Gemeinschaft beträgt:

<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

In diesem Zeitraum müssen die Verpflichtungsermächtigungen einen regelmäßigen Anstieg aufweisen, der mit dem Anstieg der Zahlungsermächtigungen vereinbar ist; sie dürfen 1999 1,32 % des gesamten BSP der Gemeinschaft nicht überschreiten.

2. Einheitlicher Satz für die Bemessungsgrundlage der MwSt.-Eigenmittel

2.1. Der Europäische Rat hat beschlossen, die Obergrenze für den einheitlichen Satz, der auf die Bemessungsgrundlage der MwSt.-Eigenmittel anwendbar ist, im Zeitraum 1995-1999 gleichmäßig schrittweise von 1,4 % auf 1 % herabzusetzen.

2.2. Entsprechend dem Mandat des Rates, der um Prüfung gebeten hatte, ob die Einführung eines festen einheitlichen Satzes zweckmäßig wäre, hat die Kommission diese Prüfung vorgenommen; die Ergebnisse der Analyse sind Anlage I zu entnehmen.

Die Untersuchung hat ergeben, daß die Festsetzung eines einheitlichen Satzes von der Steuerkohärenz, der Transparenz und den Haushaltsvorausschätzungen her große Vorteile hat. Die Analyse hat außerdem gezeigt, daß die endgültige Anwendung eines festen einheitlichen Satzes keine Auswirkungen auf den Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs und auf die Nettozahlungen dieses Mitgliedsstaats hätte.

2.3. Der Rechnungshof hat sich im übrigen für einen festen einheitlichen Satz ausgesprochen. In seinem Bericht zum Haushaltsjahr 1991 stellt er fest: "Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanke bezieht sich auf die Einheitlichkeit 'erga omnes' des Satzes der MwSt.-Eigenmittel. Zwischen den Mitgliedstaaten soll die Gleichbehandlung durch die Anwendung des gleichen Satzes auf die MwSt.-Bemessungsgrundlage sichergestellt werden."

Des weiteren bemerkt er: "Es wäre sinnvoller, die Finanzierung der Korrektur für das Vereinigte Königreich von den MwSt.-Eigenmitteln abzutrennen, damit nicht mehr ein vom Satz 1,4% abweichender einheitlicher Satz und zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedliche effektive Abrufsätze berechnet werden müssen."

2.4. Gleichwohl hat die Kommission es im Interesse einer raschen Annahme dieses Beschlusses nicht für zweckmäßig erachtet, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen. Für die anderen Mitgliedstaaten als das Vereinigte Königreich, insbesondere diejenigen, die von der Senkung des einheitlichen Satzes am stärksten betroffen waren, wäre die Anwendung eines festen Satzes gegenüber dem derzeitigen System nicht neutral, auch wenn seine finanziellen Auswirkungen begrenzt blieben. Sollten die Mitgliedstaaten jedoch der Ansicht sein, daß die Vorteile eines Festsatzsystems überwiegen, so wird sie unverzüglich einen entsprechenden ergänzenden Vorschlag vorlegen.

3. Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird ab 1995 für die Länder, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, auf 50 % des BSP begrenzt. Für die übrigen Mitgliedstaaten wird die Begrenzung im Zeitraum 1995-1999 in jeweils gleichen Stufen von 55 % auf 50 % gesenkt:

<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
54 %	53 %	52 %	51 %	50 %

4. Prüfung einer neuen Einnahmequelle

Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, im Hinblick auf die etwaige Schaffung einer fünften Einnahmequelle eine Untersuchung über potentielle neue Eigenmittel durchzuführen. Die Kommission schlägt vor, dem Rat bis Ende 1999 - zusammen mit ihrem Bericht über das Funktionieren des Eigenmittelsystems oder getrennt - über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten.

B. Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen des Beschlusses von 1988 über das Eigenmittelsystem

1. Abrufung der zur Deckung der Reserven erforderlichen Eigenmittel

Nach dem Beschluß von 1988 werden die zur Deckung der EAGFL-Währungsreserve erforderlichen Einnahmen erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Reserve bei den Mitgliedstaaten abgerufen. Diese Bestimmung wird im Interesse der Kohärenz auf die beiden neuen Reserven für die Finanzierung des Fonds für Darlehensgarantien und für Soforthilfen zugunsten von Drittländern ausgedehnt.

2. Degressive Erstattung der MwSt.- und BSP-Eigenmittel

Die Erstattungen eines Teils der Eigenmittelzahlungen, die Griechenland bis 1985 und Spanien und Portugal bis 1991 gewährt wurden, stellten Ausgaben zu Lasten des Gesamthaushaltsplans dar. Die etwaigen Anpassungen der MwSt.- und BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1981 bis 1991 können zusätzliche Berichtigungen nach sich ziehen. Da es sich um Berichtigungen der Grundlagen für seit mehreren Jahren abgeschlossene Haushaltsjahre handelt, dürfte der Betrag dieser etwaigen Berichtigungen nicht sehr hoch sein. Er könnte im übrigen negativ sein und daher eine Einnahme bilden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dennoch vermieden werden sollte, so aleatorische Ausgaben bei den Mittelbeträgen verbuchen zu müssen, die in der Finanziellen Vorausschau für von der Art und dem Gegenstand her ganz andere Ausgabenkategorien vorgesehen sind. Die Kommission schlägt daher vor, im Einnahmenplan des Haushaltsplans eine Verbuchungsstelle für die Berichtigungen der Erstattungen vorzusehen, um sie je nachdem als negative oder positive Einnahmen zu erfassen.

3. Wegfallende Bestimmungen

3.1 Die Bestimmung über den 1988 zugunsten des Vereinigten Königreichs für frühere Haushaltsjahre vorzunehmenden Abzug und die Berechnung seiner Finanzierung wird in den neuen Beschluß nicht übernommen, da sie nunmehr überflüssig geworden ist.

3.2 Artikel 2 Absatz 7 muß gestrichen werden. Das Bestehen der Mehrwertsteuer muß im Prinzip eine Bedingung für zukünftige Beitritte darstellen; eventuelle Übergangsprobleme sind zum gegebenen Zeitpunkt zu regeln.

3.3 Behandlung der Mehrbeträge des Haushaltsjahres

In Artikel 7 des Beschlusses von 1988 ist vorgesehen, wie ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen gegenüber den Gesamtausgaben eines Haushaltsjahres, insbesondere der Mehrbetrag, der bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL-Garantie nach der Währungsreserve anfällt, zu behandeln ist.

Gemäß der Haushaltsordnung ist der Saldo eines Haushaltsjahres je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt, eine Einnahme oder eine Ausgabe des folgenden Haushaltsjahres.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Frage in die sekundären Rechtsvorschriften fällt. Infolgedessen schlägt sie vor, die Bestimmungen des derzeitigen Artikels 7 nicht in den neuen Eigenmittelbeschluß zu übernehmen. Sie hat daher vorgeschlagen, in die sekundären Rechtsvorschriften eine neue Bestimmung aufzunehmen, die die Auswirkung der positiven oder negativen Salden im Hinblick auf die Anwendung der Eigenmittelobergrenze neutralisieren soll.

4. Überprüfungen und Kontrollen der MwSt.-Eigenmittel

Die MwSt.-Eigenmittel sind derzeit die Haupteinnahmequelle der Gemeinschaft und werden bis 1999 weiterhin einen nennenswerten Anteil am Gemeinschaftshaushalt ausmachen, auch wenn dieser Anteil immer geringer wird.

Die Bedingungen der Ermittlung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und der Erhebung der MwSt.-Eigenmittel müssen mit der von den Staats- und Regierungschefs in dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Vertrag über die Europäische Union geäußerten Absicht, der Beitragskapazität der Mitgliedstaaten stärker Rechnung zu tragen, in Einklang stehen.

Dies ist umso notwendiger als Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der MwSt. de facto die Verteilung der Finanzlast des Gemeinschaftshaushalts ändern.

Die bestehende Regelung sieht Kontrollen der Kommission vor, die insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen zur Zentralisierung der Einnahmen sowie zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des gewogenen mittleren Satzes zum Gegenstand haben. Sie enthält auch Bestimmungen, die zur Verbesserung der Verfahren zur Erfassung der Steuerpflichtigen sowie zur Erhebung und Kontrolle der MwSt. durch die Mitgliedstaaten beitragen sollen, um die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu verstärken.

Ohne die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten im MwSt.-Bereich zu mindern, könnte die Kommission dadurch stärker zur Effizienz dieser Maßnahmen beitragen, daß sie die von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren zur Erfassung der Steuerpflichtigen sowie zur Ermittlung, Einziehung und Kontrolle der MwSt. überprüft und gegebenenfalls Empfehlungen für eine größere Effizienz dieser Verfahren ausspricht.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die Kommission legt spätestens am Ende des durch die neue Finanzielle Vorausschau abgedeckten Zeitraums, d.h. 1999, einen Bericht über das Funktionieren des Eigenmittelsystems vor.

Die Bestimmungen über die Berechnung der Einnahmen und der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte für die Haushaltsjahre vor dem Haushaltsjahr 1995 bleiben für die Anpassungen der Einnahmen und Korrekturen betreffend diese Haushaltsjahre, die nach dem Inkrafttreten des neuen Beschlusses vorgenommen werden, gültig.

Der neue Beschluß wird am 1. Januar 1995 wirksam.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

Über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199
und 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 1 und
Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses (3),

(1) ABl. Nr. C 102 vom 16.4.1988, S. 8.

(2) Stellungnahme vom 15. Juni 1988 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 175 vom 4.7.1988.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199
und 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 1 und
Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses (3),

(1) ABl. Nr. C ...

(2) Stellungnahme vom ...

(3) ABl. Nr. C ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (4), zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte, ist der durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (5) ("Beschluß vom 21. April 1970") festgelegte und auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer ("MwSt.") anzuwendende Höchstsatz von 1 % für alle Mitgliedstaaten auf 1,4 % angehoben werden.)]

[Dieser Höchstsatz von 1,4 % reicht nicht mehr aus, um die Deckung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft zu gewährleisten.]

[Durch die Einheitliche Europäische Akte sind der Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet worden. Nach Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden.]

(4) ABl. Nr. L 128 vom 14.5.1985, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 19.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (4) ist die Zusammensetzung der Eigenmittel erweitert und verändert worden; dies erfolgte zum einen durch die Begrenzung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel auf 55% des Bruttozialproduktes des Marktpreises des Jahres (BSP) unter Beibehaltung eines Höchstabrufsatzes von 1,4 %, und zum anderen durch die Einführung einer zusätzlichen Einnahme, die sich nach dem Gesamtbetrag des BSP der Mitgliedstaaten bemißt und dem Ausgleich von Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben dient;

Mit Hilfe dieses Systems konnte eine solide Grundlage für die Finanzierung der Gemeinschaft geschaffen werden; es sollte jedoch von seiner Struktur her den Beitragskapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten dadurch stärker Rechnung tragen, daß für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die degressiven Elemente des Systems korrigiert werden.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 24.

[Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Einnahmen verfügen, um die derzeitige Lage zu sanieren und die gemeinsamen Politiken durchzuführen. Diesen Einnahmen müssen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, die in der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 1. Juli 1988 wirksam wird, festgelegt sind.]

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom (11., 12. und 13. Februar 1988) in Brüssel zu Schlußfolgerungen gelangt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen kann die Gemeinschaft bis [1992] über einen maximalen Eigenmittelbedarf in Höhe von [1,2%] des gesamten jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ("BSP") der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der der Gemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1992 zur Verfügung gestellten Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz [entspricht den in Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung für den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben vereinbarten Leitsätzen mit einer Sicherheitsmarge von 0,03% des BSP der Gemeinschaft für unvorhergesehene Ausgaben.]

Die Gemeinschaft muß über angemessene Einnahmen für die Finanzierung ihrer Politiken verfügen. Diesen Einnahmen müssen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, deren Prioritätenfolge in der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 1. Januar 1995 wirksam wird, festgelegt ist.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zu Schlußfolgerungen gelangt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen kann die Gemeinschaft bis 1999 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,27 % des gesamten BSP der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der der Gemeinschaft im Zeitraum von 1995 bis 1999 zur Verfügung stehenden Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz wurde nach Maßgabe der von den Gemeinschaftsorganen vereinbarten Entwicklung der Ausgabenobergrenzen festgelegt.

Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Obergrenze von [1,30%] des BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen geordnet verläuft.

Diese Obergrenzen sollten solange gelten, bis der vorliegende Beschluß geändert wird.

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser ihrer jeweiligen Beitragskapazität entsprechen, ist die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

- ist der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der MwSt. jedes Mitgliedstaats anzuwendende Höchstsatz auf 1,4% festzusetzen, wobei die einheitliche Bemessungsgrundlage gegebenenfalls auf 55% seines BSP begrenzt wird;

- ist eine zusätzliche Einnahme einzuführen, die es ermöglicht, die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben auszugleichen, und die unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten berechnet wird; zu diesem Zweck wird der Rat eine Richtlinie über die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen erlassen.

Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Obergrenze von 1,32 % des BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen geordnet verläuft.

Die genannten Obergrenzen sollen solange gelten, bis dieser Beschluß geändert wird.

Um die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser mit ihrer jeweiligen Beitragskapazität in Einklang zu bringen, wurde auf der Tagung des Europäischen Rates von 11. und 12. Dezember 1992 beschlossen, die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft wie folgt zu ändern:

- Der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer jedes Mitgliedstaates anzuwendende einheitliche Satz wird im Zeitraum von 1995 bis 1999 gleichmäßig schrittweise von 1,4 % auf 1,0 % reduziert.

- Ab 1995 wird erforderlichenfalls die MwSt.-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, auf 50 % ihres BSP begrenzt und die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage für die übrigen Mitgliedstaaten im Zeitraum 1995 bis 1999 gleichmäßig schrittweise von 55 % auf 50 % reduziert.

[Die Zölle, die auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse erhoben werden, müssen in die Eigenmittel der Gemeinschaft einbezogen werden.]

[Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 betreffend die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bleiben während der gesamten Laufzeit dieses Beschlusses gültig. Der derzeitige Ausgleichsmechanismus muß jedoch unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und der Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle angepaßt werden und eine Finanzierung der Korrektur nach einem BSP-Schlüssel vorsehen. Diese Anpassung sollte gewährleisten, daß der MwSt.-Eigenmittelanteil des Vereinigten Königreichs durch seinen Anteil an den Zahlungen für die 3. und 4. Einnahmequelle (aus MwSt. bzw. BSP) ersetzt wird und daß sich die für das Vereinigte Königreich in einem gegebenen Jahr aus der Begrenzung der MwSt. Bemessungsgrundlage und der Einführung der 4. Einnahmequelle ergebenden Auswirkungen, die durch diese Änderung nicht kompensiert werden, durch eine Anpassung der Ausgleichszahlung für das betreffende Jahr ausgeglichen werden. Für Spanien und Portugal gilt entsprechend den Ermäßigungen, die in den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 vorgesehen wird, daß sie nur begrenzt zur Finanzierung der Korrektur beitragen.]

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1992 hat die im Eigenmittelbeschluß 88/376/EWG, Euratom festgelegte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bestätigt.

Griechenland wurde bis 1985 und Spanien sowie Portugal bis 1991 ein Teil ihrer Zahlungen im Rahmen der MwSt.- und BSP-Eigenmittel sowie der nach ihrem BSP bemessenen Finanzbeiträge erstattet; Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 bzw. Artikel 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985. Diese Erstattungen stellen Ausgaben zu Lasten des Gesamthaushaltsplans dar.

Durch die eventuellen Anpassungen der MwSt.- und BSP-Grundlagen für die Haushaltsjahre 1981 bis 1991 kommt es zu Berichtigungen der genannten Erstattungen; es sind Bestimmungen zu erlassen, die eine angemessene Berücksichtigung dieser Berichtigungen im Gesamthaushaltsplan gestatten.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

Über die Währungsreserve ("EAGFL-Währungsreserve"), werden spezifische Bestimmungen erlassen.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 sind im Gemeinschaftshaushalt zwei Reserven einzurichten, eine Reserve zur Leistung punktueller Soforthilfen zugunsten von Drittländern und eine Reserve zur Finanzierung eines Garantiefonds für Darlehen; über diese beiden Reserven sind ebenfalls spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

(Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11., 12. und 13. Februar 1988 ist im Haushaltsplan der Gemeinschaft eine Währungsreserve ("EAGFL-Währungsreserve") vorzusehen, die dazu bestimmt ist, die Auswirkungen wesentlicher und unvorhergesehener Veränderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, aufzufangen. Über diese Währungsreserve sind] spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1988 wirksam wird -

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 1993 in Kopenhagen wurde die zunehmende Bedeutung der Bekämpfung von betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts hervorgehoben; die Rolle, die die Kommission bei der Verbesserung der nationalen Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie für die entsprechenden Kontrollen zu spielen hat, ist in diesem Zusammenhang genauer festzulegen.

Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, Möglichkeiten für die Schaffung einer fünften Eigenmittelquelle im einzelnen zu prüfen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1995 wirksam wird.

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN
MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts
nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der
sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der
Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

1. Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der
Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge,
zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den
Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den
Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen
Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch
eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der
Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen
sind;

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN FESTGELEGT, DIE ER DEN
MITGLIEDSTAATEN ZUR ANNAHME EMPFIEHLT:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts
nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zur
Verfügung gestellt.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der
sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der
Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

1. Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der
Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge,
zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den
Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den
Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen
Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch
eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der
Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen
sind;

- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;

c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MwSt.- Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaates ergeben. Zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, 50 % ihres BSP nicht übersteigen; für die übrigen Mitgliedstaaten gilt folgende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in % ihres BSP:

- 54 % im Jahr 1995
- 53 % im Jahr 1996
- 52 % im Jahr 1997
- 51 % im Jahr 1998
- 50 % im Jahr 1999

c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MwSt.- Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben; zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage (des jeweiligen Mitgliedstaats 55% seines BSP nicht übersteigen;)

d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates (5) festgesetzt wird.

d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend [einer gemäß Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses zu erlassenden Richtlinie festgesetzt wird.]

(5) ABl. Nr. L 49 vom 21.2.1989, S. 26.

2. In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchgeführt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10% für Erhebungskosten ein.

4. Der im Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich ergibt aus

a) der Anwendung eines Satzes von [1,4%] auf die MwSt.- Bemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten,

2. In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) 10 % für Erhebungskosten ein.

4. Der in Absatz 1 Buchstabe c) genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich ergibt aus

a) der Anwendung eines Satzes von:

- 1,32 % im Jahr 1995
- 1,24 % im Jahr 1996
- 1,16 % im Jahr 1997
- 1,08 % im Jahr 1998
- 1,00 % im Jahr 1999

auf die MwSt.-Bemessungsgrundlage für die

Mitgliedstaaten

- b) abzüglich des Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MwSt.-Bemessungsgrundlagen finanziert. [Für 1988 wird der Bruttobetrag des Referenzausgleichsbetrags um 780 Millionen ECU verringert].
- b) abzüglich des Bruttobetrag des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) bestimmten MwSt.-Bemessungsgrundlagen finanziert.
5. Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.
5. Der nach Absatz 1 Buchstabe d) festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.
6. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MwSt.-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer EAGFL-Währungsreserve, einer Reserve zur Finanzierung des Fonds für Darlehensgarantien und einer Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern im Haushaltsplan gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.
6. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche einheitliche MwSt.-Eigenmittelsatz als auch der bisherige auf die BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer EAGFL-Währungsreserve, einer Reserve zur Finanzierung des Fonds für Darlehensgarantien und einer Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern im Haushaltsplan gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

7. (Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) gilt folgendes:
Werden am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen MwSt.- Bemessungsgrundlage noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird der Finanzbeitrag, den ein Mitgliedstaat, der diese einheitliche Bemessungsgrundlage noch nicht anwendet, anstelle der MwSt. an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen hat, nach dem auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Anteil des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen der drei ersten Jahre des dem betreffenden Jahr vorhergehenden Fünfjahreszeitraums an der Summe der Bruttosozialprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten bestimmt. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Berechnung der einheitlichen MwSt.- Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.)

8. BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttosozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

7. Unter BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Bruttosozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen zu verstehen.

Artikel 3

1. Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf [1,20%] des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaft darf in dem Zeitraum [1988 bis 1992] in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

[- 1988: 1,15%,
- 1989: 1,17%,
- 1990: 1,18%,
- 1991: 1,19%,
- 1992: 1,20%.]

Artikel 3

1. Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf 1,27 % des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf im Zeitraum von 1995 bis 1999 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1995: 1,21 %
- 1996: 1,22 %
- 1997: 1,24 %
- 1998: 1,26 %
- 1999: 1,27 %.

2. Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum [1988-1992] in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das [1,30%] des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahre [1992] nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen [wird ein striktes] Verhältnis eingehalten, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen finden solange Anwendung, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einem Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

2. Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1995-1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,32 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahr 1999 nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen ist für ein geordnetes Verhältnis zu sorgen, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen finden solange Anwendung, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,
- und

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;

c) das Ergebnis wird mit 0,66% multipliziert.

2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d), die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre,
- und

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;

c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.

2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a), b) und c), korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) ergibt.

Der Referenzvergleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MwSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre, hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich abgezogen;

Der Referenzvergleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MwSt.-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre, hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
- d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich abgezogen;

e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.

3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

1. Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) - unter Ausschuß des Vereinigten Königreichs - berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

e) der gemäß Buchstabe d) ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c) errechneten Betrag abgezogen.

3. Der Gesamtbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

1. Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) - unter Ausschuß des Vereinigten Königreichs - berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

2. Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 hinzu.
 3. Die Kommission nimmt die zur Anwendung der Artikel 4 und 5 erforderlichen Berechnungen vor.
 4. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.
2. Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) (bis 1,4% der MwSt.- Bemessungsgrundlage) und gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) hinzu.
 3. Die Kommission nimmt die zur Anwendung des Artikels 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.
 4. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten EAGFL-Währungsreserve erforderlich sind, werden jedoch erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn [diese Reserve benötigt wird.] Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser [Reserve] werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 L des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

[Artikel 7]

[Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Mehrbetrag, der bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL/Garantie nach der Währungsreserve anfällt, wird jedoch als Eigenmittelbetrag angesehen.]

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten drei Reserven - der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung des Fonds für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern - erforderlich sind, werden jedoch erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 L des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 8

1. Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

Artikel 7

1. Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) der Kommission zur Verfügung.

2. Unbeschadet der in Artikel 206a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit - diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MwSt.- und BSP-Eigenmittel - und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind. Anhand dieser Vorschriften prüft die Kommission die nationalen Verfahren für die Erfassung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der Mehrwertsteuer sowie für entsprechende Kontrollen und gibt erforderlichenfalls Empfehlungen für die Erhöhung der Wirksamkeit dieser Verfahren ab.

2. Unbeschadet der in Artikel 206 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit - diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel und des BSP - und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) des genannten Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Der Mechanismus, nach dem dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bis 1991 gemäß Artikel 187 und Artikel 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MwSt. oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MwSt.-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich der zuletzt genannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Der Mechanismus, wonach Griechenland bis 1985 gemäß Artikel 127 der Beitrittsakte von 1979 sowie Spanien und Portugal bis 1991 gemäß Artikel 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MwSt.-Eigenmittel und die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser letzteren beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich dieser letztgenannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird. Die Korrekturen, die bei diesen Erstattungen infolge eventueller Anpassungen der MwSt.- und BSP-Grundlagen für die Jahre 1981 bis 1991 vorzunehmen sind, werden im Gesamthaushaltsplan je nach Fall als positive oder negative Einnahmen ausgewiesen.

Artikel 9

Die Kommission erstellt vor Ablauf des Jahres 1999 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems. Sie unterbreitet ferner - zusammen mit dem vorgenannten Bericht oder getrennt - einen Bericht mit den Ergebnissen einer Studie, in der Möglichkeiten für die Schaffung einer fünften Eigenmittelquelle untersucht werden.

Artikel 10

1. Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Artikel 10

Die Kommission erstellt vor Ablauf des Jahres [1991] einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten System [einschließlich einer Überprüfung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs.]

Artikel 11

1. Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1988 wirksam.

2. a) Vorbehaltlich der Buchstaben b) (und c)) wird der Beschluß [85/257/EWG, Euratom] zum 1. Januar 1988 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970 oder den Beschluß 85/257/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1995 wirksam.

2. a) Vorbehaltlich des Buchstaben b) wird der Beschluß 88/376/EWG, Euratom zum 1. Januar 1995 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970, den Beschluß 85/257/EWG, Euratom oder den Beschluß 88/376/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

- b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Berechnung und die Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben. [Der 1988 zugunsten des Vereinigten Königreichs für frühere Haushaltsjahre vorzunehmende Abzug wird gemäß Artikel 3 Buchstabe b) Ziffern i), ii) und iii) des genannten Beschlusses berechnet. Die Aufsitzung der Finanzierung wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses berechnet. Die dem Abzug und seiner Finanzierung entsprechenden Beträge werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses verrechnet.] Ist Artikel 2 Absatz 7 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MwSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge berücksichtigt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.
- b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben. Die Artikel 2, 4 und 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte, auf 55 % des BSP jedes Mitgliedstaates begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 1994 anzuwenden. Ist Artikel 2 Absatz 7 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MwSt.-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge zugrunde gelegt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

- [c) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG,
Euratom ist weiterhin auf die Finanzbeiträge
anzuwenden, die zur Finanzierung des letzten Teils
des ergänzenden Programms 1984-1987 "Betrieb des
HFR-Reaktors" zu leisten sind.]

Geschehen zu [Luxemburg am 24. Juni 1988]

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

[M. BANGEMANN]

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE I

Fester einheitlicher MwSt.-Satz in
dem neuen Eigenmittelbeschuß

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh sollte bei den Erörterungen über den neuen Eigenmittelbeschuß ein fester einheitlicher Satz für die MwSt.-Eigenmittel erwogen werden.

Nachstehend befaßt sich die Kommission mit folgenden Fragen, die für die Beschlußfassung über einen festen einheitlichen MwSt.-Satz von Bedeutung sind:

1. Argumente für einen festen einheitlichen MwSt.-Satz
2. Festlegung des einheitlichen Satzes
3. Auswirkungen auf den Korrekturbetrag und die Zahlungen des VK
4. Auswirkungen auf die Zahlungen der übrigen Mitgliedstaaten
5. Bestimmung der Höhe des festen Satzes
6. Schlußfolgerungen

1. Argumente für einen festen einheitlichen MwSt.-Satz

Derzeit erfolgt die Berechnung des einheitlichen Mehrwertsteuereigenmittelsatzes in der Weise, daß von dem im Eigenmittelbeschuß angegebenen Höchstsatz (gegenwärtig 1,4 %) der Bruttobetrag des britischen Ausgleichs für das vorhergehende Jahr (in Prozent der gekappten MwSt.-Bemessungsgrundlage) abgezogen wird.

Diese Berechnungsweise soll grundsätzlich ermöglichen, daß die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert werden kann, ohne daß der vorgesehene MwSt.-Höchstsatz überschritten wird. De facto erfolgt jedoch die Finanzierung der Korrektur entsprechend den angepaßten BSP-Anteilen⁽¹⁾. Die Kommission ist bei ihrer Analyse zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Eine Berücksichtigung des britischen Ausgleichs bei der Festlegung des MwSt.-Satzes läuft drei steuerpolitischen Basiskriterien zuwider.

a) Kohärenz:

In der Praxis hängt der Korrekturbetrag von dem relativen Anteil des Vereinigten Königreichs an den MwSt.-Eigenmittelzahlungen ab. Dieser verändert sich entsprechend der zyklischen Entwicklung des Vereinigten Königreichs im Verhältnis zu der Entwicklung der übrigen Mitgliedstaaten. Er hängt ferner ab von :

- dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- dem Anteil der aufteilbaren an den nichtaufteilbaren Gesamtausgaben (hauptsächlich Hilfe für Drittländer);
- dem Haushaltsvolumen.

(1) Berücksichtigt werden die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und die Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel.

Der Korrekturbetrag hängt auch ab von den voraussichtlichen Differenzen zwischen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlage.

Es besteht kein Grund, weswegen diese Elemente die Festlegung des MwSt.-Abrufsatzes auf der MwSt.-Grundlage beeinflussen sollten. Das Finanzierungssystem der Gemeinschaft wäre daher kohärenter, wenn die Höhe des MwSt.-Abrufsatzes von den Determinanten der Ausgleichszahlungen unabhängig wäre.

b) Transparenz

Dadurch, daß der Ausgleich zugunsten des VK bei der Berechnung der MwSt.-Grundlage berücksichtigt wird, verliert das Finanzierungssystem an Transparenz.

Nachdem allseits bekannt ist, daß der MwSt.-Höchstsatz bei 1,4 % liegt, wird vielfach nicht verstanden, weshalb der gemäß dem Eigenmittelbeschluß auf die MwSt.-Grundlage angewandte tatsächliche einheitliche MwSt.-Satz niedriger ist. Zudem verändert er sich noch von Jahr zu Jahr und sogar während eines Haushaltsverfahrens.

Seit 1988 waren folgende MwSt.-Sätze zu verzeichnen:

Jahr	HVE	VERÄNDERUNGEN	
1988	1,19560418	1,26609511 (1)	
1989	1,28135274	1,27792363 (2)	
1990	1,24650363	1,25566288 (3)	
1991	1,21793530	1,20386297 (4)	1,21409234 (5)
1992	1,24986485	1,27093317 (6)	1,26498526 (7)
1993	1,24422066	1,24562045 (8)	
1994	1,26727653		

- (1) BNH Nr. 1/88
- (2) VEBNH Nr. 1/89
- (3) VEBNH Nr. 2/90
- (4) BNH 1/91
- (5) Berichtigungsschreiben 1/91
- (6) Berichtigungsschreiben 3/92
- (7) BNH 1/92
- (8) BNH 1/93

c) Kalkulierbarkeit

Im Falle eines einheitlichen Satzes wäre die Haushaltsfinanzierung leichter kalkulierbar, da bei allen Bestandteilen, außer bei der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, die obengenannten exogenen Variablen ausgeschaltet würden.

2. Festlegung des einheitlichen MwSt.-Satzes

Zur Festlegung des einheitlichen MwSt.-Satzes würde von den vom Europäischen Rat in Edingburgh beschlossenen jährlichen Obergrenzen ein fester Betrag abgezogen.

Der feste einheitliche Satz und der BSP-Abrufsatz wären dann für alle Mitgliedstaaten gleich hoch. Die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs würde wie bisher von den Mehrwertsteuerzahlungen des VK abgezogen. Falls der Korrekturbetrag höher wäre als die MwSt.-Zahlungen des VK, würde der Saldo von den BSP-Zahlungen abgezogen. Die Mitgliedstaaten hätten ihre Anteile an der Finanzierung des britischen Ausgleichs zusätzlich zu ihren BSP-Zahlungen abzuführen.

Der abzuziehende Betrag sollte so festgesetzt werden, daß die Neutralität gewahrt wird, d.h. daß die nach der derzeitigen Regelung bestimmten relativen Anteile an der dritten und der vierten Einnahme gleichbleiben.

3. Auswirkungen eines festen Satzes auf den Korrekturbetrag und die Zahlungen des Vereinigten Königreichs

Im Falle eines festen MwSt.-Satzes müßte die Berechnung des Korrekturbetrags nicht geändert werden, was mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates im Einklang stünde.

Die Zahlungen des Vereinigten Königreichs für ein bestimmtes Jahr (d.h. die MwSt.- und die BSP-Zahlungen für ein bestimmtes Jahr und der im folgenden Jahr fällige Korrekturbetrag für das gleiche Jahr) blieben unverändert, auch wenn der feste einheitliche Satz von dem Satz abweiche, der sich nach der derzeitigen Regelung ergeben würde.

Jede Änderung der britischen Zahlungen (vor der Korrektur) infolge der Festlegung eines einheitlichen MwSt.-Satzes bei Änderung der derzeitigen Regelung würde in vollem Umfang ausgeglichen durch eine entsprechende Änderung des Korrekturbetrags für das betreffende Jahr. Bewirkt wird dies durch den Ausgleichsposten, mit dem der für das VK aus der Regelung von 1988 entstehende Vorteil korrigiert wird.

Beispiel: Fällt der feste einheitliche Satz niedriger aus als der derzeitige Satz, wären die britischen MwSt.- und BSP-Zahlungen (vor Korrektur) niedriger als nach der derzeitigen Regelung, und der Korrekturbetrag für dasselbe Jahr wäre ebenfalls entsprechend geringer.

Dies wird deutlich, wenn man bei einer Prognose für 1999 einmal einen Abrufsatz von 0,900% und zum anderen einen Abrufsatz von 0,855 %⁽²⁾ (bei sonst gleichen Bedingungen) zugrundelegt: Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die MwSt.- und die BSP-Zahlungen des VK vor der Korrektur, den Korrekturbetrag und den Gesamtbetrag.

(2) 0,855 = fester einheitlicher Satz im Einklang mit einer Obergrenze von 1 % und dem durchschnittlichen Bruttobetrag des Ausgleichs für den Zeitraum 1988-1994.

Tabelle 1

Neutrale Wirkung eines festen einheitlichen MwSt.-Satzes für die britischen Zahlungen (1999)

<u>Fester MwSt.- Abrufsatz</u>	<u>MwSt.-+ BSP-Zah- lungen</u> (vor Korrektur)	<u>Korrektur</u>	<u>Gesamtbetrag der britischen Zahlungen</u>
0,855	11 878	2 571	9 307
0,900	11 886	2 579	9 307
Differenz in %:			
5,8%	0,07%	0,3%	0%

4. Auswirkungen eines festen Satzes auf die Zahlungen der übrigen Mitgliedstaaten

Während für das VK stets Neutralität gewährleistet ist, könnte sich für die übrigen Mitgliedstaaten die neue Regelung etwas anders auswirken als die derzeitige Regelung, wenn der einheitliche Satz sich nicht nach dem veränderlichen Korrekturbetrag richtet, sondern fest ist.

Ist der feste einheitliche MwSt.-Satz niedriger als der nach der derzeitigen Regelung geltende Satz, so fällt der im Rahmen der dritten Einnahme zu zahlende Betrag niedriger aus, was für jene Mitgliedstaaten von Nachteil ist, deren Anteil an der MwSt.-Bemessungsgrundlage niedriger liegt als ihr BSP-Anteil (z.Zt. B, DK und I). Fällt der feste einheitliche MwSt.-Satz höher aus, ist das Gegenteil der Fall, was für die betreffenden Mitgliedstaaten vorteilhaft wäre, für die übrigen Mitgliedstaaten jedoch nicht.

Tabelle 2 veranschaulicht die jüngste Entwicklung des Korrekturbetrags und ihre Auswirkungen auf den einheitlichen Satz. Trotz der starken prozentualen Abweichungen des Korrekturbetrags vom Durchschnitt hat sich der einheitliche Satz verhältnismäßig wenig verändert. Die Zahlen für den Siebenjahreszeitraum 1988-1994 zeigen, daß der Korrekturbetrag um annähernd 17 %, der einheitliche Satz dagegen nur um 2,4 % vom jeweiligen Durchschnittswert abgewichen ist.

Tabelle 2

Auswirkungen einer Veränderung der Ausgleichszahlung an das VK auf die einheitlichen MwSt.-Sätze

	KORREKTURBETRAG			EINHEITLICHER SATZ		
	Wert Mio. ECU	Abweich. vom Durch- schnitt	Zuwachs gegen- über dem Vorjahr	Wert in % der MwSt.- Grundl.	Abweich. vom Durch- schnitt	Zuwachs gegen- über dem Vorjahr
1988	2195	-18,35%		1,28	2,40%	
1989	2151	-19,99%	-2,00%	1,26	0,48%	-1,88%
1990	2516	- 6,41%	16,97%	1,26	0,08%	-0,40%
1991	3528	31,23%	40,22%	1,20	-4,05%	-4,13%
1992	2627	- 2,28%	25,54%	1,27	0,82%	5,08%
1993	3101	15,35%	18,04%	1,25	-0,73%	-1,53%
1994	2701	0,47%	-12,90%	1,27	1,00%	1,73%
Durch- schnitt	2688	+16,88%		1,255	+2,35%	

Die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Zahlungen der Mitgliedstaaten sind aus Tabelle 3 ersichtlich.

Tabelle 3

Auswirkungen einer Festlegung des einheitlichen Satzes auf 0,855% (0,145 % unterhalb der Obergrenze) im Jahr 1999

	<u>Fester einheit- licher MwSt.- Satz</u>	<u>Differenz</u>	<u>Differenz</u>
Einheitl. Satz % MwSt.- Grundlage	0,8550	+(-) 2 %	+(-) 3 %
Gesamtbetrag Zahlungen (Mio. ECU)	Zahlungen	Differenz bei den Zahlungen	Differenz bei den Zahlungen
B	3 121	- (+) 2	- (+) 2
DK	1 599	- (+) 2	- (+) 2
D	23 222	+ (-) 6	+ (-) 10
GR	952	+ (-) 1	+ (-) 1
E	6 108	+ (-) 2	+ (-) 3
F	15 771	+ (-) 6	+ (-) 9
Irl	617	- (+) 0	+ (-) 0
I	12 111	- (+) 12	- (+) 20
Lux	151	- (+) 0	+ (-) 0
NL	4 578	+ (-) 1	+ (-) 2
P	1 051	- (+) 0	+ (-) 0
UK	9 307	0	0

Die Tabellen 2 und 3 zeigen, daß die Neutralität nicht in vollem Umfange gewährleistet gewesen wäre, wenn es in der Vergangenheit einen einheitlichen MwSt.-Satz gegeben hätte. Die Unterschiede wären zwar relativ gering, aber dennoch nennenswert gewesen.

779/93

5. Festlegung der Höhe des festen MwSt.-Satzes

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, würde der einheitliche MwSt.-Satz in der Weise festgelegt, daß von den vom Europäischen Rat in Edinburgh beschlossenen jährlichen Obergrenzen ein fester Betrag abgezogen würde. Der Abzug entspricht dem Wert des Bruttobetrag der Korrektur in Prozent der MwSt.-Bemessungsgrundlage (nachstehend "Bruttoäquivalent-Koeffizient" genannt).

5.1. Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, den abzuziehenden Betrag auf der Grundlage der einzig verfügbaren Daten zu berechnen, d.h. den Durchschnitt der historischen Werte für die Zeit zwischen 1988 und 1994 zu ermitteln, was 0,145 (gerundet auf 0,15) ergibt. In diesem Falle betrügen die festen einheitlichen MwSt.-Sätze:

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Obergrenze	1,32	1,24	1,16	1,08	1,00
Fester einheitlicher MwSt.-Satz	1,17	1,09	1,01	0,93	0,85

5.2. Allerdings werden die tatsächlichen Auswirkungen des festen einheitlichen Satzes von der künftigen Entwicklung des Korrekturbetrags an das VK und dem entsprechenden Bruttoäquivalent-Koeffizienten abhängen. Da diese wiederum von verschiedenen exogenen Variablen abhängig sind, lassen sie sich schwer vorausschätzen. Dennoch ergeben die Simulationen im Zusammenhang mit dem Delors-II-Paket einen relativ gleichbleibenden Korrekturbetrag von rund 2700 Mio. ECU und einen entsprechenden durchschnittlichen Bruttoäquivalent-Koeffizienten für 1995-1999 von 0,118 (oder rund 0,12). Dementsprechend betrügen die festen einheitlichen Sätze:

Feste einheitliche MwSt.-Sätze auf der Grundlage der Simulationen im Rahmen von Delors II

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Obergrenze	1.32	1.24	1.16	1.08	1.00
Fester einheitlicher MwSt.-Satz	1.20	1.12	1.04	0.96	0.88

Diese Sätze wären erheblich höher als die anhand historischer Daten ermittelten Sätze. Infolgedessen entstünde durch die Festlegung des einheitlichen MwSt.-Satzes anhand der historischen Daten eine weitere Verzerrung zum Nachteil der Mitgliedstaaten, deren Anteil an der MwSt.-Bemessungsgrundlage niedriger ist als ihr Anteil an der BSP-Grundlage.

5.3. Eine dritte Möglichkeit würde darin bestehen, bei der Festlegung des Satzes sowohl die bisherige Erfahrung als auch die voraussichtliche künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei ergäbe sich ein Bruttoäquivalent-Koeffizient in Höhe von 0,132 (rund 0,13) bei folgenden festen einheitlichen MwSt.-Sätzen:

Festlegung der einheitlichen MwSt.-Sätze unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und der künftigen Entwicklung

	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Obergrenze	1,32	1,24	1,16	1,08	1,0
Fester einheitlicher MwSt.-Satz	1,19	1,11	1,03	0,95	0,87

Nach Ansicht der Kommission hätte diese Lösung den Vorteil, daß sowohl bekannte Daten als auch die voraussichtliche Entwicklung der Basisdeterminanten des einheitlichen Satzes in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden könnten.

5.4. Hält der Rat die Festsetzung eines einheitlichen Satzes für sinnvoll, so würde würde die Kommission an ihrem Vorschlag folgende Änderungen vornehmen:

- Einschub nach dem zehnten Erwägungsgrund:

"Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz ist es angezeigt, die Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bei der Berechnung des auf die einheitliche MwSt.-Bemessungsgrundlage anzuwendenden einheitlichen Satzes unberücksichtigt zu lassen und folglich einen festen einheitlichen Satz festzusetzen, der dieser Nichtberücksichtigung Rechnung trägt. Die Festsetzung eines einheitlichen Satzes darf jedoch das mit dem System eingeführte finanzielle Gleichgewicht nicht beeinträchtigen. Daher ist von der Obergrenze des einheitlichen Satzes der auf die Finanzierung der Korrektur entfallende Anteil an dieser Obergrenze unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der voraussichtlichen Entwicklung abzuziehen. Dies bedeutet, daß die für den einheitlichen Satz im Zeitraum 1995-1999 vorgesehenen Obergrenzen um 0,13 zu verringern sind."

- Artikel 2 Absatz 4 würde folgende Fassung erhalten:

"Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz beträgt

- 1,19 % im Jahr 1995
- 1,11 % im Jahr 1996
- 1,03 % im Jahr 1997
- 0,95 % im Jahr 1998
- 0,87 % im Jahr 1999."

6. Schlußfolgerungen

Das Finanzierungssystem der Gemeinschaft würde an Kohärenz und Transparenz gewinnen, wenn die Entwicklung des einheitlichen MwSt.-Satzes im voraus bestimmt würde.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß der Korrekturbetrag erheblichen Schwankungen unterworfen ist, so daß die Auswirkungen einer Ex-ante-Neutralisierung zwangsläufig aleatorisch werden.

Ein solches System würde den Interessen des Vereinigten Königreichs in vollem Umfang gerecht, hätte allerdings nicht völlig neutral für die übrigen Mitgliedstaaten, vor allem für diejenigen, für die durch das veränderte Verhältnis zwischen MwSt.-Eigenmitteln und BSP-Beitrag die größten Nachteile entstanden sind.

Jedoch ist klar, daß diese finanziellen Auswirkungen sehr begrenzt sind. Sie könnten sogar noch abgeschwächt werden, wenn man bei der Vorausfestlegung des einheitlichen Satzes nicht nur die im Zusammenhang mit dem Korrekturbetrag bekannten historischen Daten, sondern auch die entsprechenden Prognosen berücksichtigen würde.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

KOM(93) 438 endg.; Ratsdok. 9298/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat stellt fest, daß die Erfüllung der Finanzverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Bundesaufgabe ist. Aus der vorgeschlagenen Neuregelung zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom ergeben sich deshalb für die Länder keine finanziellen Verpflichtungen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf EG-Ebene mit Nachdruck dafür einzutreten, daß der durch eine Senkung der Kappungsgrenze bei der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage begünstigte Kreis rechtlich klar nach dem BSP-pro-Kopf in Kaufkraftstandards abgegrenzt wird.

Der Bundesrat lehnt die vorgeschlagenen Erweiterungen der Prüfungsmöglichkeiten der Kommission im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ab. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß Artikel 7 des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Ersetzung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom des Rates für das System der Eigenmittel der Gemeinschaften so gefaßt wird, daß keine über den bisherigen Rechtszustand hinausgehenden Prüfungsrechte europäischer Institutionen begründet werden.